

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1272/2008/CLP

BLOCKBITUMEN 85/25

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:

Handelsname: BLOCKBITUMEN 85/25

CAS-Nummer: 64742-93-4

EC-Nummer: 265-196-4

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Hauptsächlich für verschiedene industrielle Anwendungen, Bau- und Strassenbelag eingesetzt.

Nicht empfohlene Verwendungen:

Alle Verwendungen sind nicht aufgeführt als empfohlene Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

swisspor AG

Bahnhofstrasse 50

CH-6312 Steinhausen

Telefon: +41 21 948 48 48

Fax: +41 21 948 48 59

E-Mail/Internet: info@swisspor.com / www.swisspor.ch

Auskunftsgebender Bereich: Herr Jacques Esseiva

(Mo.-Fr. 8.00 - 17.00 Uhr)

Telefon: +41 21 948 48 56

Notfallauskunft: Toxikologisches Informationszentrum Zürich

Notrufnummer: 145

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Gefahrenpiktogramme:

Keine

Gefahrenhinweise:

Keine

Sicherheitshinweise:

Keine

Spezielle Vorschriften:

Keine

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

Das Bitumen wird normalerweise gespeichert und bei einer Temperatur von über 100 ° C behandelt. Der entstandene Kontakt mit Wasser führt zu einer Ausdehnung, mit der Gefahr von "überkochen" und heißen Spritzern. Obwohl Bitumen nicht als entzündlich eingestuft ist, ist es ein Kohlenwasserstoff und kann daher brennen, wenn sich die Temperatur über den Flammpunkt erwärmt. Bei Raumtemperatur ist Bitumen ein Fest- und / oder Halbfeststoff mit einer vernachlässigbaren Umweltmobilität. Die Löslichkeit ist so gering, dass sie als irrelevant betrachtet wird. Man kann sagen, dass keine akute und / oder chronische Toxizität noch Phänomene der Bioakkumulation bei Wasserlebewesen erzeugt wird. In den bei der Handhabung und Lagerung heißer Hochtemperatur erzeugen Gase kleine Mengen von Schwefelwasserstoff, die sich in den leeren Räumen der Tanks sammeln können.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
>= 90%	Destilliertes Bitumen	CAS: 8052-42-4 EC: 232-490-9	Das Produkt wird gemäss CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

HAUT: die betreffende Partie muss ca. fünfzehn Minuten lang unter fließendem, kaltem Wasser gehalten werden. Nach der Abkühlung darf kein Versuch unternommen werden, die erhärtete Bitumenschicht zu entfernen, da sie als steriler Schutz der verbrannten Partie dient. Die erhärtete Bitumenschicht löst sich von selbst nach einer gewissen Zeit. Das Bitumen kann erweicht und dann durch mit Veetalöl bzw. Vaseline durchtränkte Watteverbände entfernt werden. Ein Arzt muss auf jeden Fall zur Rate gezogen bzw. der Verunglückte ins Krankenhaus eingeliefert werden. Das abgekühlte Bitumen schrumpft. Ist ein Glied vollständig

durch abgekühltes Bitumen umgeben, kann der Druck die Durchblutung verhindern. In einem solchen Fall muss das Bitumen erweicht bzw. eingeschnitten werden, damit das Blut unverhindert durchfließen kann. Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

AUGEN: die betreffende Partie ist mit Wasser mindestens fünf Minuten lang abzukühlen; kein Versuch zur Bitumentfernung darf unternommen werden. Der Verunglückte ist unverzüglich ins Krankenhaus einzuliefern. Bei Berührung mit dem Produkt im kalten Zustand sind die Augen ausgiebig mit Wasser zu spülen, wobei die Augenlider weit offen gehalten werden müssen.

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

VERSCHLUCKEN: es ist äußerst unwahrscheinlich, aber sollte es vorkommen, so darf Erbrechen nicht hervorgerufen werden, damit kein Produkt in die Lungen eingeatmet wird. Ist der Verunglückte bei sich, so muss er den Mund mit Wasser spülen ohne zu schlucken. Der Verunglückte muss ruhen, während ein Arzt unverzüglich gerufen wird bzw. er ins Krankenhaus eingeliefert wird. Nur bei Mundberührung ist der Mund ausgiebig mit Wasser zu spülen.

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Nach Einatmen:

DÜNSTE: bei lang anhaltender Aussetzung unter einer hohen Dunstkonzentration muss der Verunglückte in verseuchungsfreie Umgebung befördert werden; beim Bedarf ist ärztlicher Beistand zu beanspruchen bzw. der Verunglückte unverzüglich ins Krankenhaus zu befördern. Bei Übelkeit nach Aussetzung an H₂S Schwefelwasserstoff ist der Verunglückte sofort ins Freie zu führen und ärztlicher Beistand zu beanspruchen. Wenn der Verunglückte nicht bei sich ist, muss er in einer Sicherheitsstellung gehalten werden. Puls und Atmung müssen überwacht werden. Nimmt man an, dass Dünste in die Lungen eingeatmet worden sind, (z.B. bei spontanem bzw. irrtümlich hervorgerufenem Erbrechen) ist der Verunglückte dringend ins Krankenhaus einzuliefern. Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. **Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine Symptome bei Kontakt mit dem Produkt bei Raumtemperatur. Der Kontakt mit dem heißen Produkt kann Augenschmerzen, Rötungen, tränende Augen, Schwellung der Augenlider und Juckreiz verursachen. Lokale Nekrose durch Schmerzen belegt und verzögert Schäden an Gewebe, die ein paar Stunden nach der Injektion auftreten können. Keine

4.3. **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Behandlung:

Keine

Der Arzt muss in allen Fällen bei schweren Verbrennungswunden zur Rate gezogen werden.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. **Löschmittel**

Geeignete Löschmittel:

Die Löschmittel sind: chemisches Pulver, Kohlenwasserstoff, Schaum, Sprühwasser; das heiße Produkt darf nicht mit Wasser bestrahlt werden, um Erscheinungen von "Boil Over" (unvermitteltem Produktüberlauf mit Projektion und heißen Spritzern) vorzubeugen. Wasserstrahlen sind nur zur Abkühlung von Feuer ausgesetzten Oberflächen gestattet; wobei das Wasser nicht in die Gebinde eindringen darf. Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen: Wasser

5.2. **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Das Einatmen der verbrennenden Produkte vermeiden.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. **Hinweise für die Brandbekämpfung**

Evtl. Pfützen, die nicht entflammt sind, sollten mit Schaum, Erde oder sonstigem trägen Material getrocknet werden. Das Brandbekämpfungspersonal muss mit: selbsttätigen Atemgeräten und individuellen Personenschutzmitteln ausgerüstet sein.

Während der Verbrennung werden gefährliche Stoffe wie: Schwefelwasserstoff, Dünste, Dämpfe, Aldehyde, Schwefeloxid, Produkte aus unvollständiger Verbrennung, Kohlenoxide freigesetzt.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.
Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.
Wenn das Produkt flüssig ist: Saugen Sie das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des Behälters in dem das Produkt gesammelt wird, in Abschnitt 10. Absorbieren, was mit saugfähigem Material bleibt. Wenn das Produkt fest ist: sammeln Sie das verschüttete Produkt mit nicht funkenden mechanischen Werkzeugen ein und legen Sie es in die Behälter zur Verwertung oder Entsorgung. Beseitigen Sie die Reste mit Wasserdüsen, wenn es keine Kontraindikationen gibt. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung in den Räumen. Überprüfen Sie eventuelle Unverträglichkeiten für das Material in den Behältern in Abschnitt 7. Entsorgung von kontaminiertem Material muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitt 13 durchgeführt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
Wenn das Produkt flüssig ist: Saugen Sie das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des Behälters in dem das Produkt gesammelt wird, in Abschnitt 10. Absorbieren, was mit saugfähigem Material bleibt. Wenn das Produkt fest ist: sammeln Sie das verschüttete Produkt mit nicht funkenden mechanischen Werkzeugen ein und legen Sie es in die Behälter zur Verwertung oder Entsorgung. Beseitigen Sie die Reste mit Wasserdüsen, wenn es keine Kontraindikationen gibt. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung in den Räumen. Überprüfen Sie eventuelle Unverträglichkeiten für das Material in den Behältern in Abschnitt 7. Entsorgung von kontaminiertem Material muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitt 13 durchgeführt werden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unverträgliche Werkstoffe:
Kein spezifischer.
Angaben zu den Lagerräumen:
Ausreichende Belüftung der Räume.

Das Produkt darf die Temperatur von 200°C nicht überschreiten. Die Gebinde müssen geschlossen bleiben. Handlung an gut belüfteten Orten und unter Berücksichtigung der Brandverhütungsvorschriften.
Keine Lagerung neben Wärmequellen. Rauchen verboten.

7.3. Spezifische Endanwendungen
Kein besonderer Verwendungszweck

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Schutzausrüstungen Persönliche

8.1. Zu überwachende Parameter

Destilliertes Bitumen - CAS: 8052-42-4

ACGIH - TWA(8h): 0.5 mg/m³ - Anmerkungen: (I), A4, BEI - URT and eye irr

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Destilliertes Bitumen - CAS: 8052-42-4

Arbeitnehmer Gewerbe: 2.9 siba l - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit:

Langfristig, lokale Auswirkungen

Verbraucher: 0.6 siba l - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, lokale

Auswirkungen

PNEC-Expositionsgrenzwerte

N.A.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.

Hautschutz:

Arbeitsanzug

Handschutz:

CR (Chloropren-Gummi)

Dicker Stoff

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, die Emissionsobergrenzen für Luft, Wasser und Boden festlegen. Die Umwelt durch das Ergreifen geeigneter Kontrollmaßnahmen schützen, mit dem Ziel, die Emissionen zu vermeiden oder zu begrenzen.

BEIM PRODUKT IM HEISSEN ZUSTAND WIRD FOLGENDES EMPFOHLEN:

ATEMWEGESCHUTZ: bei Konzentration von schwebendem Produkt höher als die Aussetzungsgrenzwerte sind individuelle Personenschutzsicherungen aufzusetzen.

AUGENSCHUTZ: bei Produkthandhabung unter Gefahr direkter Berührung ist einen Helm mit Nackenschutz und Gesicht schirm aufzusetzen.

HÄNDESCHUTZ: bei Produkthandhabung unter Gefahr direkter Berührung sind isolierende Handschuhe aufzuziehen.

HAUTSCHUTZ: bei Produkthandhabung unter Gefahr direkter Berührung ist eine geeignete, feste Bekleidung mit langen Ärmeln anzuziehen.

Geeignete technische Massnahmen:

Keine

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode	Anmerkungen
Aussehen und Farbe	Flüssig in heissen Zustand - schwarz	--	--
Geruch	bitumeneigen	--	--
Geruchsschwelle	0,15 ppm Schwefelwasserstoff	--	--
pH	N.A.	--	--
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	N.A.	--	--
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall	N.A.	--	--
Flammpunkt	>250 °C	--	--
Verdampfungsgeschwindigkeit	N.A.	--	--
Entzündbarkeit Festkörper/Gas	N.A.	--	--
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt	N.A.	--	--
Dampfdruck	N.A.	--	--
Dampfdichte	N.A.	--	--
Dichtezahl	1.01-1.03	--	--
Wasserlöslichkeit	wasserunlöslich	--	--
Löslichkeit in Öl	N.A.	--	--
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)	N.A.	--	--
Selbstentzündungstemperatur	N.A.	--	--
Zerfalltemperatur	N.A.	--	--
Viskosität	N.A.	--	--
Explosionsgrenzen	N.A.	--	--
Oxidierende Eigenschaften	N.A.	--	--

9.2. Sonstige Angaben

Eigenschaft	Wert	Methode	Anmerkungen
Mischbarkeit	N.A.	--	--
Fettlöslichkeit	N.A.	--	--
Leitfähigkeit	N.A.	--	--
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen	N.A.	--	--

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besondere Reaktionsgefahr mit anderen Stoffen unter normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerbedingungen stabil (siehe Absatz 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht eintreten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Übermäßige Erwärmung auf Temperaturen über dem empfohlenen Produkt verursacht Veränderungen und Entwicklung der brennbaren Dämpfe.

10.5. Unverträgliche Materialien

Kontakt des geschmolzenen Produkts mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten ist zu vermeiden. Kontakt mit oxidierenden Stoffen vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzung durch Brand: Schwefelwasserstoff, Dünste, Dämpfe, Aldehyde, Schwefeloxide, Kohlenoxide.

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Informationen zum Produkt:

BITUMEN 85/25 - CAS: 64742-93-4

a) akute Toxizität

Nicht klassifiziert

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 5 g/kg - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 2 g/kg - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Test: LD50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 5 mg/l - Laufzeit: 4h - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 94.4 mg/m³ - Quelle: Fraunhofer Institute of Toxicology and Aerosol research (2000) - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

e) Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

Destilliertes Bitumen - CAS: 8052-42-4

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 5 g/kg - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 2 g/kg - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Test: LD50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 5 mg/l - Laufzeit: 4h - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 94.4 mg/m³ - Quelle: Fraunhofer Institute of Toxicology and Aerosol Research (2000) - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Test: Ätzend für die Haut - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen - Quelle: Studio di American Petroleum Institute - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität:

Test: NOAEC - Spezies: Ratte = 103.9 mg/m³ - Quelle: Fraunhofer - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

BITUMEN 85/25 - CAS: 64742-93-4

Nicht eingestuft für Umweltgefahren

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Destilliertes Bitumen - CAS: 8052-42-4

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LL50 - Spezies: Fische > 1000 mg/l - Dauer / h: 96 - Anmerkungen: short term - Studio chiave Redman Et

Endpunkt: EL50 - Spezies: Algen 2 1000 mg/l - Dauer / h: 72 - Anmerkungen: Studio chiave Redman Et

Endpunkt: LL50 - Spezies: Fische > 1000 mg/l - Dauer / h: 672 - Anmerkungen: 28 days - long term - Studio chiave Redman Et

Endpunkt: EC11 - Spezies: Fische 2 1000 mg/l - Dauer / h: 672 - Anmerkungen: 28 days - long term - Studio chiave Redman Et

Endpunkt: NOAEL - Spezies: Daphnia magna 2 1000 mg/l - Dauer / h: 504 - Anmerkungen: 21 days - long term - Studio chiave Redman Et

Endpunkt: LL50 - Spezies: Daphnia magna > 1000 mg/l - Dauer / h: 48 - Anmerkungen: Studio chiave Redman Et

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

BITUMEN 85/25 - CAS: 64742-93-4

Bioakkumulation: Bioakkumulierbar - Test: Kow - Verteilungskoeffizient 6 - Dauer / h: 8h Destilliertes

Bitumen - CAS: 8052-42-4

Bioakkumulation: Bioakkumulierbar - Test: Kow - Verteilungskoeffizient 6 - Dauer / h: 8h

12.4. Mobilität im Boden

Destilliertes Bitumen - CAS: 8052-42-4

Mobilität im Boden: 2

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

14. Angaben zum Transport



14.1. UN-Nummer

ADR-UN Number: 3257

IATA-UN Number: 3257

IMDG-UN Number: 3257

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-Shipping Name: ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

IATA-Shipping Name: ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

IMDG-Shipping Name: ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Class:	9
ADR - Gefahrennummer:	99
IATA-Class:	9
IATA-Label:	-
IMDG-Class:	9

14.4. Verpackungsgruppe

ADR-Packing Group:	III
IATA-Packing group:	III
IMDG-Packing group:	III

14.5. Umweltgefahren

ADR-Umweltbelastung:	Nein
IMDG-Marine pollutant:	No

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR-Subsidiary risks:	-
ADR-S.P.:	274 643
ADR-Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode):	3 (D)
IATA-Passenger Aircraft:	Forbidden
IATA-Subsidiary IATA-Cargo Aircraft:	Forbidden
IATA-S.P.:	-
IATA-ERG:	9L
IMDG-EmS:	F-A , S-P
IMDG-Subsidiary risks:	-
IMDG-Stowage and handling:	Category A SW5
IMDG-Segregation:	-

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code N.A.

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
- RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013
- Verordnung (EU) 2015/830
- Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Keine

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).
RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang I, Teil I

Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch Stoffe, für die eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt worden ist:

Keine

16. Sonstige Angaben

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien – Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft
SAX's GEFAHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN – Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE:	Schätzung Akuter Toxizität
ATEGemisch:	Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA:	Zeit gemittelte
WGK:	Wassergefährdungsklasse